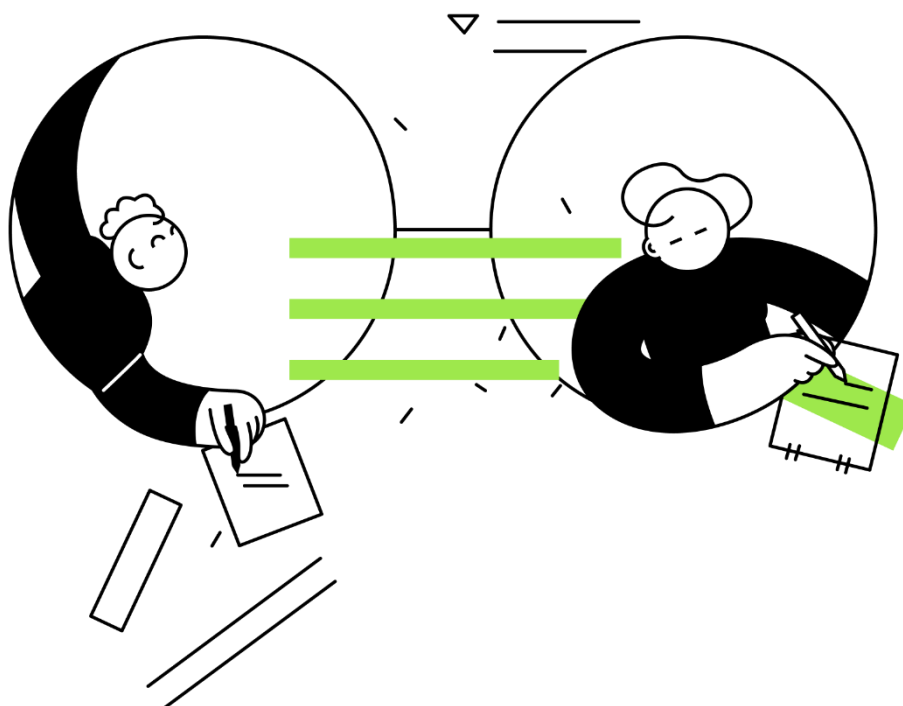


CallOne
Wiederverkäuferbescheinigung

Nachweis der Wiederverkäufereigenschaft

01.03.2021



Nachweis

im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 wurden zum 01.01.2021 die gesetzlichen Regelungen (§ 13b UStG) zur Besteuerung von Telekommunikationsdienstleistungen (TK-Leistungen) geändert. Danach geht die Steuerschuld für TK-Leistungen auf den Leistungsempfänger über (Reverse-Charge-Verfahren), sofern dieser Wiederverkäufer ist und seine Wiederverkäufereigenschaft durch eine Bescheinigung des Finanzamts gegenüber dem Leistungserbringer anzeigt.

Gemäß § 13b Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. Abs. 5 S. 6 UStG findet das RC-Verfahren bei Telekommunikationslieferungen Anwendung, wenn das Telekommunikation liefernde Unternehmen und der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3 g UStG sind.

Zum Nachweis der Wiederverkäufereigenschaft der CallOne GmbH stellen wir Ihnen das Formular des Finanzamtes zum Download bereit.

Finanzamt für Körperschaften III Berlin
Steuernummer / Geschäftszeichen 11291249138128
<small>(Bitte bei allen Rückfragen angeben)</small>

Telefon 030 302431433	Datum 06.01.2021
--------------------------	---------------------

PKF Fasselst Partnerschaft
mbB
EUREF-Campus 10111
10829 Berlin

PKF FASSELT	
Eingang	12 Jan. 2021
Beschleidsprüfung	am _____ durch _____
In Ordnung	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Einspruch	

Nachweis für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 12 UStG)

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bescheinigt, dass

Call One GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

Dorfstr. 60, 15806 Zossen

(Anschrift, Sitz)

Wiederverkäufer von sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation ist und

- unter der Steuernummer 11291249138128
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 271894788

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 05.01.2024

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Valote
(Klotz, StS)

~~Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.~~

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.